



Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 3b Abs. 2 Bst. e, g und h

² Von der Helmtragepflicht sind ausgenommen:

- e. Personen auf Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h;
- g. Personen auf Motorfahrrädern mit elektrischem Antrieb, der bis höchstens 25 km/h wirkt;
- h. Führer von motorisierten Rollstühlen.

Art. 41 Abs. 2

² Muss mit einem Fahrzeug das Trottoir benützt werden, so ist der Führer gegenüber den Fussgängern, Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten und anderen Berechtigten zu besonderer Vorsicht verpflichtet; er hat ihnen den Vortritt zu lassen.

Art. 42 Abs. 2 und 4

² Motorradfahrer und Radfahrer dürfen keine Gegenstände mitführen, welche die Zeichengebung verunmöglichen oder andere Strassenbenützer gefährden. Mitgeführte Gegenstände dürfen:

¹ SR 741.11

- a. bei Fahrzeugen mit einer Breite von 1 m oder weniger: höchstens 1 m breit sein;
- b. bei Fahrzeugen mit einer Breite von mehr als 1 m: höchstens so breit wie das Fahrzeug sein.

⁴ Die Führer von Motorfahrrädern haben die Vorschriften für Radfahrer zu beachten sowie die allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten einzuhalten. Die Führer von schnellen und schweren Motorfahrrädern sind von der Pflicht befreit, Radwege zu benutzen (Art. 33 Abs. 1 SSV²).

Art. 43a Sachüberschrift und Abs. 1

Motorfahrräder für gehbehinderte Personen und Rollstühle

(Art. 43 Abs. 2 SVG)

¹ Mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale dürfen von gehbehinderten Personen, Rollstühle ohne Motor von jedermann auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen verwendet werden. Für die Verwendung dieser Fahrzeuge gelten die für Fussgänger anwendbaren Bestimmungen sinngemäss. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Umständen anzupassen.

Art. 59a Abs. 1 Bst. b

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 59b

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 63 Abs. 3–6

³ Fahrradfahrer über 16 Jahre dürfen mitführen:

- a. so viele Personen, wie Sitzplätze vorhanden sind; Kinder dürfen nur auf Plätzen mitgeführt werden, die für ihre Grösse geeignet sind;
- b. auf einem Nachlaufteil gemäss Artikel 210 Absatz 5 VTS³ an ein- und zweiplätzigem Fahrrädern:
 1. ein Kind, wenn es die Pedale sitzend treten kann, oder
 2. eine behinderte Person im Rollstuhl;
- c. auf einer speziellen Fahrrad-Rollstuhl-Kombination: eine behinderte Person; oder
- d. in einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzigem Fahrrädern: höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen.

⁴ Auf stehend zu fahrenden Fahrrädern und stehend zu fahrenden Motorfahrrädern dürfen keine Personen mitgeführt werden.

² SR 741.21

³ SR 741.41

⁵ Auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern dürfen Personen nur auf bewilligten Plätzen mitgeführt werden. Bei schnellen Motorfahrrädern dürfen zusätzlich mitgeführt werden:

- a. ein Kind auf einem sicheren Kindersitz; oder
- b. höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen eines Fahrradanhängers.

⁶ *Aufgehoben*

Art. 98b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Führer von Fahrzeugen mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, die als Elektro-Rikschas nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS⁴ in der bis zum XX.XX.XXXX [Datum Inkrafttreten Änderung] gültigen Fassung zugelassen sind, müssen bis zum [Inkraftsetzungsdatum + 6 Jahre] die Vorschriften für Radfahrer beachten.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

«\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr